

## Übersicht Homöopathieverträge KV Sachsen

Vertrag	IKK Classic/AG Vertragskoordinierung	BKK Securita
Vertrag gültig seit  Beitritt Kasse seit	01.01.2011	01.07.2009 sowie  - BKK Linde (01.01.2010)/ - BKK Daimler (01.04.2010)/ - BKK 24 (01.07.2010)/ - BKK Pfaff (01.10.2010) - BKK Herkules (01.07.2011) - BKK Novitas (01.04.2014)  - BKK actimonda (01.04.2012-31.12.2020)
Rechtliche Grundlage	§ 140a SGB V	§ 140a SGB V
Wer kann teilnehmen	niedergelassene Vertragsärzte	niedergelassene Vertragsärzte
Qualifikation des Arztes	Zusatzbezeichnung "Homöopathie" <b>oder</b> Vorlage des Homöopathie-Diploms des DZVhÄ	Zusatzbezeichnung "Homöopathie" <b>oder</b> Vorlage des Homöopathie-Diploms des DZVhÄ
Teilnahme ab wann	ab Datum Antrag (§ 7 Abs. 2), wenn Voraussetzungen erfüllt	ab 1. des Quartals in dem Antrag gestellt wurde, wenn Voraussetzungen erfüllt
anerkannte Fortbildung durch: - Ärztekammern - Kassenärztliche Vereinigungen - Vertragskrankenkasse	100 Pkt. für homöop. Fortbildungen und/oder QZ in fünf Jahren, davon max. 75 Pkt. für QZ. Inhaltlicher Bezug überwiegend auf Einzelmittel <b>oder</b> Homöopathie-Diplom (hier ohne Fortbildung solange Diplom gültig ist)	100 Pkt. für homöop. Fortbildungen und/oder QZ in fünf Jahren, davon max. 75 Pkt. für QZ. Inhaltlicher Bezug überwiegend auf Einzelmittel <b>oder</b> Homöopathie-Diplom (hier ohne Fortbildung solange Diplom gültig ist)
Fortbildungsfrist	Nachweise bis 15.02. nach Ablauf von 5 Jahren beginnend mit Ablauf des ersten Teilnahmejahres., ansonsten Widerruf ab 2. Quartal - Nachweise werden durch ein gültiges Homöopathie-Diplom ersetzt	Nachweise bis 15.02. nach Ablauf von 5 Jahren beginnend mit Ablauf des ersten Teilnahmejahres, ansonsten Widerruf ab 2. Quartal - Nachweise werden durch ein gültiges Homöopathie-Diplom ersetzt, Fortbildungsstunden können auch in den Folgezeitraum übernommen werden
erneute Teilnahme	ab Datum Neuantragstellung sowie Erfüllung des Fortbildungsumfanges	ggf. durch Kolloquium, wenn Zweifel an Teilnahmevoraussetzungen (u.U. unter Einbezug der BKK Securita)
Einschreibebögen (Teilnahmeerklärungen) der Patienten an	ja, an KV mit Abrechnung	ja, an KV mit Abrechnung (Bögen aller betreffenden Kassen können aufgebraucht werden)
Neueinschreibung des Patienten bei BSNR-Wechsel	nein	nein
Kündigungsfrist für Ärzte	3 Monate zum Quartalsende	schriftlich 3 Monate zum Quartalsende
Anerkennung von Fortbildungen der Apothekerkammer	nein	nein
Abrechnung der homöopathischen Erstanamnese	einmal im Krankheitsfall (ab dem 13. Lbj. mindestens 60 Minuten, unter 13. Lbj. Mindestens 40 Minuten)	nach Eintritt in Vertrag und in den Folgejahren nur bei Diagnoseänderung
Abrechnungsnummern	81200A-81206A	81200B-81206B